



Konzessionsvertrag

zwischen dem

Kanton Basel-Stadt

als Konzedenten

vertreten durch Bau- und Verkehrsdepartement

(nachstehend Konzedent genannt)

und der

XY

(nachstehend Konzessionärin genannt)

betreffend

Sondernutzung für die Beanspruchung des öffentlichen Raumes

zur Plakatierung im Rahmen des Loses 1 (analog F4)

für die Jahre 2028 bis 2034 bzw. bis maximal 2037

Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSLAGE, GELTUNGSBEREICH, RECHTSGRUNDLAGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE	3
2.	SONDERNUTZUNGSRECHT UND LEISTUNGSGEGENSTAND	3
3.	BESTAND FLÄCHEN UND ANPASSUNGEN	5
4.	ABGABEN DER KONZESSIONÄRIN	5
5.	VERMARKTUNG UND PREISGESTALTUNG DER PLAKATFLÄCHEN	6
6.	REPORTING, REVISIONSSTELLE UND NACHFÜHRUNG IM GEOVIEWER	6
7.	GRUNDSÄTZE BETREFFEND TRÄGERMATERIAL	7
8.	SUBUNTERNEHMEN	8
9.	WEITERE PFLICHTEN DER KONZESSIONÄRIN	9
10.	WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDS BEI VERSTÖSSEN	9
11.	HAFTUNG	9
12.	GELTUNGSDAUER UND WIDERRUF DER KONZESSION	10
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

1. Ausgangslage, Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen und Vertragsbestandteile

- 1.1 Ab 1. Januar 2028 wird das Recht zur Plakatierung auf öffentlichem Grund des Kantons Basel-Stadt für eine Laufzeit von mindestens 7 und höchstens 10 Jahren aufgeteilt in sieben Lose neu vergeben (Lose 1, 2, 3, 4, 5, 6a und 6b).
- 1.2 Der vorliegende Konzessionsvertrag betrifft das Recht zur Plakatierung gemäss Los 1.
- 1.3 Für die Plakatierung im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt und entsprechend auch für den vorliegenden Vertrag gelten insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:
 - Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02)
 - Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG; SG 724.100)
 - Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV; SG 724.110)
 - Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (SG 724.910)
 - Plakatverordnung des Kantons Basel-Stadt (SG 569.500)
 - Bau- und Planungsgesetz (BPG; SG 730.100)
 - Bau- und Planungsverordnung (BPV; SG 730.110)
 - Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Planungsverordnung (ABPV; SG 730.115)
- 1.4 Das Gesamtplakatierungskonzept (GPK), insbesondere der Plakatrichtplan als Bestandteil des vorliegenden Vertrags, bezeichnet seit 2004 die einzelnen Standorte und Formatgrößen sowie die stadtverträgliche Eignung der öffentlichen Räume für die Plakatierung (Beilage 4) und ist zwingend zu beachten.
- 1.5 Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:
 - a) Der vorliegende Konzessionsvertrag samt Beilagen
 - b) Die Ausschreibungsunterlagen
 - c) Das Angebot der Konzessionärin samt Beilagen.
- 1.6 Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Konzessionärin gelten nicht.

2. Sondernutzungsrecht und Leistungsgegenstand

- 2.1 Die Konzessionärin erhält das ausschliessliche Recht sowie die Pflicht, gegen Entrichtung des vereinbarten Entgelts den öffentlichen Raum durch Plakatierung an zugewiesenen Standorten gemäss Losbeschreibung (Ziff. 2.2 ff.) in Anspruch zu nehmen, insb. durch Anbringen des Trägermaterials und Bespielung desselben.
- 2.2 Los 1 umfasst ein Netz von insgesamt 866 primären, kommerziell nutzbaren analogen bzw. geklebten F4-Plakatflächen, welche über das ganze Kantonsgebiet verteilt sind (gemäss Beilage 12). Im Rahmen dieses Loses hat die Konzessionärin neben der kommerziellen Plakatierung Zusatzleistungen gemäss nachfolgenden Ziffern 2.3, 2.4 und 2.5 zu erbringen (Beilage 12a).
- 2.3 Los 1 umfasst als verpflichtende Zusatzleistung die Kulturplakatierung.

Hierzu betreibt die Konzessionärin ein kostenlos zur Verfügung zu stellendes Netz von insgesamt 200 F4-Plakatflächen an 109 definierten Standorten im gesamten Stadtgebiet. Diese Flächen stehen ganzjährig für kulturelle Zwecke zur Verfügung und sind für Kulturschaf-

fende unentgeltlich. Die Vermarktung sowie die Disposition der Kulturplakate erfolgen durch die zuständige Stelle des Präsidialdepartements (PD-Kultur). Die Konzessionärin übernimmt die Logistik sowie die operative Bewirtschaftung der Plakatflächen.

Die 200 F4-Plakatflächen sind in vier Netze mit jeweils 50 Plakatflächen gegliedert. Die Minstdauer einer Kampagne beträgt zwei Wochen.

Zusätzlich zu diesen kostenlosen Kulturflächen werden aus dem kommerziellen Flächenbestand gemäss Ziff. 2.2 zu den jeweils regulär geltenden Preisen und Konditionen der Konzessionärin folgende Kontingente für PD-Kultur reserviert:

- 50 F4-Plakatflächen ganzjährig
- weitere 50 F4-Plakatflächen in den Monaten April–Mai sowie September–Oktober

Die Nutzung dieser Flächen erfolgt zu den regulären Preisen und Konditionen der Konzessionärin. Buchungen sind spätestens acht Wochen vor Kampagnenbeginn vorzunehmen. Nicht genutzte Kontingente fallen nach Ablauf dieser Frist wieder in die freie Vermarktung der Konzessionärin zurück. Die konkrete Auswahl und Zuteilung der innerhalb dieser Kontingente zur Verfügung stehenden F4-Plakatflächen erfolgt einvernehmlich zwischen der Konzessionärin und PD-Kultur.

- 2.4 Los 1 umfasst als verpflichtende Zusatzleistung auch den kostenlosen Betrieb von Eigenwerbung und kantonalen Kampagnen gemäss beiliegendem Merkblatt (Beilage 8):

Die Konzessionärin stellt für Eigenwerbung des Kantons Basel-Stadt sowie für kantonale Kampagnen (insbesondere Präventions-, Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie durch den Kanton geförderte Veranstaltungen) unentgeltlich temporäre Plakatständer (Storchenständer) zur Verfügung und übernimmt deren Logistik sowie Bewirtschaftung.

Der jährliche Leistungsumfang umfasst maximal 230 Storchenständer für eine maximale Dauer von vier Wochen pro Einsatz. Es dürfen pro Kampagne gleichzeitig höchstens 75 Storchenständer im Einsatz stehen.

Die Einzelheiten, insbesondere betreffend Buchung, Standorte, Einsatzdauer, Kontingente, Durchführung und organisatorische Abläufe richten sich nach dem Merkblatt für kantonale Kampagnen auf analogen Werbeflächen (Beilage 8).

- 2.5 Los 1 umfasst als verpflichtende Zusatzleistung auch den Betrieb eines temporären Netzes für politische Werbung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen gemäss beiliegendem Merkblatt (Beilage 7).

In diesem Sinne stellt die Konzessionärin die politische Werbung im Format F4 auf öffentlichem Grund wie folgt sicher:

Hierzu betreibt sie:

- ein temporäres Netz von maximal 800 F4-Flächen auf Papillon- und Zeltständern;
- ein fixes Netz von 400 F4-Flächen.

Die politische Plakatierung erfolgt nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit der politischen Akteurinnen und Akteure.

Insbesondere müssen neue Papillon- und Zeltständer mit den bestehenden Systemen kompatibel sein, sofern der Konzedent nichts anderes genehmigt.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt Politische Plakatierung in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Fassung.

3. Bestand Flächen und Anpassungen

- 3.1 Das Mengengerüst und die Standorte ergeben sich aus der Flächenliste und gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen als verbindlich. Die Standorte im Rahmen des vorliegenden Loses verfügen über eine rechtskräftige Baubewilligung. Die Realisierung neuer Standorte setzt das Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung voraus.
- 3.2 Auf Antrag der Konzessionärin können einzelne Standorte angepasst, aufgehoben oder durch andere Standorte ersetzt werden. Solche Änderungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Konzedenten. Ein Anspruch auf Genehmigung entsprechender Änderungen besteht nicht. Die für die Änderung erforderlichen Bewilligungen und Nachweise sind durch die Konzessionärin auf eigene Kosten beizubringen.
- 3.3 Werden Standorte gemäss Ziff. 3.2 auf Antrag der Konzessionärin aufgehoben, ersetzt oder neu geschaffen, besteht kein Anspruch auf vollständigen Ersatz wegfallender Standorte. Die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen richten sich nach den Bestimmungen dieses Vertrags.
- 3.4 Aufgrund von baulichen, verkehrspolizeilichen, betrieblichen, städtebaulichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann der Konzedent Änderungen am Mengengerüst des zugeteilten Loses vornehmen. Dies umfasst insbesondere die Aufhebung, Verlegung, den Ersatz oder die Schaffung von Standorten. In diesen Fällen hat die Konzessionärin die erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen, insbesondere bestehende Plakatstellen zu entfernen, zu versetzen oder neue Plakatstellen zu erstellen.
- 3.5 Eine Anpassung des Mengengerüsts nach den vorstehenden Bestimmungen hat keine Anpassung der Fixabgabe zur Folge, unabhängig davon, ob die Anpassung auf Antrag der Konzessionärin oder auf Initiative des Konzedenten erfolgt. Formatwechsel innerhalb des Loses auf Antrag der Konzessionärin sind nicht zulässig. Vorbehalten bleiben Formatwechsel, die vom Konzedenten im Rahmen einer Anpassung des Mengengerüsts gemäss Ziff. 3.4 angeordnet oder genehmigt werden.

4. Abgaben der Konzessionärin

- 4.1 Die Konzessionärin entrichtet für das Recht zur Plakatierung an den Plakatstellen des vorliegenden Loses eine jährliche Fixabgabe von [BETRAG] Franken (exkl. Mehrwertsteuer), welche auf jeden Fall geschuldet ist. Die Fixabgabe ist je zur Hälfte per 30. Juni und 31. Dezember zu entrichten.

Zusätzlich zur Fixabgabe schuldet die Konzessionärin eine Umsatzabgabe, sofern die gestützt auf den vereinbarten Umsatzabgabesatz berechnete Umsatzabgabe die Fixabgabe übersteigt. Die Umsatzabgabe wird jährlich für das jeweilige Vertragsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) gestützt auf die von der Konzessionärin gemäss Ziff. 6.4 eingereichte Umsatzabrechnung ermittelt. Übersteigt die berechnete Umsatzabgabe die Fixabgabe, ist die Differenz zusätzlich geschuldet. Liegt die Umsatzabgabe unter oder auf Höhe der Fixabgabe, entsteht keine zusätzliche Zahlungspflicht. Eine zusätzlich geschuldete Umsatzabgabe ist bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu bezahlen.

- 4.2 Die Umsatzabgabe entspricht [x] % des von der Konzessionärin erzielten Nettoumsatzes aller bewirtschafteten und vermarkteten Werbeflächen des vorliegenden Loses für das jeweilige Vertragsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der für die Berechnung der Umsatzabgabe massgebende Netto/Netto-Umsatz (exkl. MWST) berechnet sich wie folgt:

Brutto-Preis gem. publizierten Preisen

- Rabatte (KSR, Last-minute, JURA/Konzernrabatt etc.)

= Netto-Preis

- Beraterkommission für Agenturen

+ allfällige Zusatzleistungen

= Netto/Netto-Preis (Bemessungsgrundlage für die Umsatzabgabe)

+ MwSt.

= fakturierter Betrag

4.3 Die Abrechnung ist zu adressieren an:

Tiefbauamt/Allmendverwaltung
Zentraler Rechnungseingang F&C
Münsterplatz 11 / Postfach
4001 Basel

4.4 Die Fixabgabe wird nach fünf Jahren, d.h. per 1. Januar 2033, den veränderten Verhältnissen des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst, sofern dadurch Mehrerträge für den Kanton anfallen. Die Abgabe gemäss vorstehender Ziff. 4.1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2026 von [INDEX] Punkten (Basis Dezember 2025 = 100 Punkte). Die Anpassung an die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise erfolgt zu 100%.

5. Vermarktung und Preisgestaltung der Plakatflächen

- 5.1 Die Konzessionärin vermarktet, bewirtschaftet und bespielt sämtliche zugesprochene Werbeflächen laufend und aktiv durch kunden- und produktorientierte Marktbearbeitung nach hohem Qualitätsmassstab.
- 5.2 Sämtliche Kosten für die Vermarktungsaktivitäten und die Marktbearbeitung gehen zu Lasten der Konzessionärin.
- 5.3 Vermarktet die Konzessionärin die dem vorliegenden Los zugeordneten Werbeflächen gemeinsam mit Werbeflächen anderer Eigentümerinnen oder Eigentümer, sind die Preise und Rabatte nach marktüblichen und sachgerechten Kriterien festzulegen. Tiefpreise, Rabatte oder andere Preisnachlässe dürfen nicht dazu führen, dass die für die Abgabeberechnung massgeblichen Nettoumsätze der dem vorliegenden Los zugeordneten Werbeflächen künstlich vermindert werden. Die angewandten Preis- und Rabattstrukturen müssen marktüblich und nachvollziehbar sein.

6. Reporting, Revisionsstelle und Nachführung im Geoviewer

- 6.1 Jeweils per 28. Februar erstellt die Konzessionärin ein Monitoring über das Vorjahr und stellt dieses dem Konzedenten zu. Dieses umfasst insbesondere:
- eine Gesamtübersicht sämtlicher Plakatstellen mit Angaben zu Standort, Plakatformat sowie erzieltm Umsatz und zur Auslastung pro Plakatstelle;
 - eine Übersicht über die Entwicklung des Bestands, insbesondere neu geschaffene sowie weggefallene Plakatstellen;
 - eine Übersicht über temporär nicht nutzbare Plakatstellen (z. B. infolge Baustellen oder vergleichbarer Einschränkungen);
 - Angaben zu Massnahmen im Bereich der betrieblichen Nachhaltigkeit sowie der Marktbearbeitung.

- 6.2 Der Konzedent kann darüber hinaus jederzeit ein aktuelles Monitoring verlangen. Die Konzessionärin übermittelt dies innert 20 Tagen.
- 6.3 Betreffend die Zusatzleistung gemäss Ziff. 2.5 ist die Konzessionärin verpflichtet, dem Konzedenten auf Verlangen hin jederzeit innert 2 Tagen eine aktuelle Aufstellung betreffend die politische Plakatierung zu übermitteln, aus der die Verteilung der Wahl- und Abstimmungsempfehlungen hervorgeht.
- 6.4 Die Konzessionärin hat dem Konzedenten jährlich bis spätestens 15. Januar des Folgejahres eine Umsatzabrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr einzureichen. Gestützt auf diese Umsatzabrechnung stellt der Konzedent die Schlussabrechnung (zuzüglich MWST) aus. Eine zusätzlich geschuldete Umsatzabgabe ist gemäss Ziff. 4.1 bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu bezahlen.

Die eingereichte Umsatzabrechnung ist jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres durch eine unabhängige Revisionsstelle zu prüfen und zu bestätigen. Die Prüfung hat nach dem Schweizer Prüfungsstandard PS 920 zu erfolgen. Von der Revisionsstelle ist insbesondere zu bestätigen, dass der für die Abgabeberechnung massgebliche deklarierte Netto/Netto-Umsatz sowie die diesem zugrunde liegenden Brutto- und Nettoumsätze aus der Plakatierung gemäss dem vorliegenden Los mit den relevanten Verkaufs- und Buchhaltungsdaten für das massgebliche Geschäftsjahr übereinstimmen.

Ergeben sich aufgrund der Revisionsbestätigung Abweichungen gegenüber der eingereichten Umsatzabrechnung, wird die Schlussabrechnung entsprechend berichtigt.

Der Konzedent kann weitere Prüfungshandlungen verlangen. Die damit verbundenen Kosten trägt die Konzessionärin.

- 6.5 Der Konzedent behält sich vor, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere der Regelungen zur Preisgestaltung, Umsatzdeklaration und Abgabeberechnung, Einsicht in Preislisten, konkrete Rechnungen sowie die für die Abgabeberechnung relevanten Geschäfts-, Verkaufs- und Buchhaltungsunterlagen der Konzessionärin zu verlangen.
- 6.6 Die Konzessionärin ist verpflichtet, sämtliche Mutationen im Geoviewer innerhalb von drei Wochen nach der effektiven Veränderung nachzuführen. Dies gilt insbesondere für Neuinstallationen, Rückbauten, Standortverschiebungen, Formatwechsel (soweit zulässig), Änderungen des Betriebsstatus sowie sonstige dauerhafte Änderungen von Plakatstellen. Vorübergehende Unterbrüche sind im Geoviewer nicht als Mutation nachzuführen.

7. Grundsätze betreffend Trägermaterial

- 7.1 Sämtliches für die Bewirtschaftung und Vermarktung notwendige Trägermaterial ist von der Konzessionärin beizubringen, zu installieren und zu unterhalten. Es bleibt während der ganzen Vertragsdauer in deren Eigentum. Die Plakatstellen sind stets in einwandfreiem Zustand zu halten.
- 7.2 Der Unterhalt des Trägermaterials obliegt bis zum Ablauf der Konzession vollständig der Konzessionärin. Die Kosten für Neu-, Um- und Abbau sowie den Unterhalt der Plakatstellen gehen zulasten der Konzessionärin.
- 7.3 Die Konzessionärin ist verpflichtet, für neu zu erstellende und für den Ersatz von bestehenden Plakatstellen hochwertige Trägermaterialien zu verwenden. Hinsichtlich der Formate und der Ausgestaltung ist der „Normenkatalog für standardisierte Elemente im öffentlichen Raum“ (Beilage 5) zu berücksichtigen.

- 7.4 Verschiedene Werbeträger können sich auf oder an Infrastrukturen von Dritten (z. B. der IWB oder BVB) befinden. Die primäre Funktion der jeweiligen Infrastruktur geht der Werbenutzung vor und diese darf nicht verhindert werden. Die Konzessionärin ist zu einem sorgsamem Umgang mit der Infrastruktur verpflichtet. Sollte aus betrieblichen Gründen die primäre Funktion einer Träger-Infrastruktur nicht mehr benötigt werden, so hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer das Recht, diese zu entfernen. Diesfalls hat die Plakatkonzessionärin keinen Anspruch auf Vertragsanpassung oder eine Entschädigung.
- 7.5 Werbeanlagen an Infrastrukturen Dritter unterliegen den jeweils geltenden technischen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorgaben der betreffenden Infrastrukturbetreiberin. Soweit für die Erstellung, den Betrieb oder den Unterhalt solcher Werbeanlagen Nutzungsvereinbarungen, Zustimmungen, Bewilligungen oder sonstige Genehmigungen der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin erforderlich sind, hat die Konzessionärin diese eigenverantwortlich einzuholen, aufrechtzuerhalten und die damit verbundenen Pflichten einzuhalten. Die Koordination mit der jeweiligen Infrastrukturbetreiberin erfolgt direkt durch die Konzessionärin. Sämtliche daraus entstehenden Kosten, Auflagen und Verpflichtungen gehen zu Lasten der Konzessionärin.
- 7.6 Sämtliche durch die Errichtung, den Bestand, den Unterhalt oder die Beseitigung des Trägermaterials verursachten Änderungen an öffentlichen Einrichtungen sowie die damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Konzessionärin. Dies gilt insbesondere für erforderliche Anpassungen, Mehrkosten oder Erschwernisse bei Bauvorhaben oder bei Änderungen und Neuanlagen von Strassen, Trottoirs, Leitungen oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit diese durch die Infrastruktur der Konzessionärin verursacht werden.
- 7.7 Bei Beendigung der Konzession hat die Konzessionärin die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen und die beanspruchte Fläche nach Anweisung des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Stadt wiederherzustellen, soweit die Anlagen nicht mit Zustimmung des Konzedenten gemäss Ziff. 7.8 auf eine nächste Konzessionärin übertragen werden. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten gelten die Bestimmungen der vorliegenden Konzession weiter. Installationen im Boden wie Fundamente oder Zuleitungen dürfen erst nach Rücksprache mit dem Konzedenten entfernt oder verändert werden.
- 7.8 Kommt es infolge einer Neuausschreibung zu einem Wechsel der Konzessionärin, steht es der neuen Konzessionärin frei, die bestehenden Werbeträger von der bisherigen Konzessionärin zu übernehmen oder eigene Werbeträger einzusetzen. Die Modalitäten einer allfälligen Übernahme, einschliesslich einer allfälligen Entschädigung, sind zwischen der bisherigen und der neuen Konzessionärin direkt zu vereinbaren.
- 7.9 Werden neue Werbeträger eingesetzt oder bestehende Werbeträger wesentlich geändert, bedarf dies der Zustimmung des Konzedenten. Erforderliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

8. Subunternehmen

- 8.1 Nach Zuschlag dürfen neue, noch nicht in den Unternehmensangaben aufgeführte Subunternehmen nur eingesetzt werden, wenn der Konzedent vorgängig schriftlich zustimmt. Auch neue Subunternehmen müssen die Teilnahmebedingungen erfüllen, was die Konzessionärin nachzuweisen hat. Der Konzedent ist auch zur Überprüfung der Eignungskriterien berechtigt, die Konzessionärin bringt auf Anfrage die erforderlichen Nachweise.
- 8.2 Die von der Konzessionärin zur Vertragserfüllung beigezogenen Subunternehmen gelten in jedem Fall als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Konzedenten zum bzw. vom Beizug von Subunternehmern lässt die Haftung

der Konzessionärin aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Die Konzessionärin haftet vollumfänglich für ihre Subunternehmen.

9. Weitere Pflichten der Konzessionärin

- 9.1 Die Konzessionärin verpflichtet sich, keine Plakate auszuhängen, die gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere gegen die Plakatverordnung des Kantons Basel-Stadt, verstossen.
- 9.2 Für die Beurteilung des Plakatinhalts ist die kantonale Plakatverordnung massgebend. Bestehen Zweifel bei der Beurteilung des Plakatinhalts, ist die Konzessionärin verpflichtet, die betreffenden Plakate mindestens 14 Tage vor dem geplanten Aushang der zuständigen Fachstelle gemäss Kapitel IV der Plakatverordnung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet abschliessend über den Aushang. Die Bewilligungsbehörde kann für ihren Entscheid Stellungnahmen weiterer Fachinstanzen einholen.
- 9.3 Wird ein Verstoss gegen eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht erst nach dem Aufhängen der Plakate festgestellt, so ist die Konzessionärin verpflichtet, die Plakate auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden zu entfernen.

10. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Verstössen

- 10.1 Kommt die Konzessionärin ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Konzession nicht nach, kann der Konzedent nach vorgängiger Aufforderung und Androhung den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Konzessionärin wiederherstellen oder wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Kosten werden mittels separater Verfügung festgelegt.

11. Haftung

- 11.1 Die Konzessionärin haftet dem Konzedenten für sämtliche Schäden, die infolge der Ausübung der Konzession und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen entstehen, nach den Vorschriften des Bundeszivilrechts.
- 11.2 Die Konzessionärin haftet dem Konzedenten gegenüber auch für Schäden, die durch von ihr beauftragte Dritte oder deren Hilfspersonen verursacht werden, wie für ihr eigenes Verhalten.
- 11.3 Die Konzessionärin haftet im Zusammenhang mit der Plakatierung für Schäden Dritter und hält den Konzedenten von allfälligen Haftungsansprüchen Dritter schadlos.
- 11.4 Mit der Prüfung und Bewilligung sowie mit der allfälligen Abnahme und Freigabe von Trägermaterialien oder Plakaten übernimmt die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde keine Verantwortung für einen durch die Konzessionsausübung allenfalls entstehenden Schaden.
- 11.5 Als ersatzfähige Schäden gelten insbesondere auch mittelbare Schäden sowie Wertverminderungen an öffentlichen Bauten und Anlagen.
- 11.6 Die Konzessionärin ist verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer jederzeit über eine ausreichende und dem Risiko angemessene Versicherung mit genügender Deckung zu verfügen. Die Versicherung hat insbesondere Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzudecken. Die Konzessionärin hat den entsprechenden Versicherungsnachweis vor Vertragsabschluss vorzulegen und auf Verlangen jederzeit zu aktualisieren. Die Versicherung muss mindestens den im Unternehmensformular deklarierten Umfang aufweisen.

12. Geltungsdauer und Widerruf der Konzession

- 12.1 Der vorliegende Konzessionsvertrag gilt bis zum 31. Dezember 2034.
- 12.2 Der Konzedent ist berechtigt, den Vertrag dreimal jeweils um ein Jahr durch schriftliche Erklärung zu verlängern. Die Ausübung der jeweiligen Verlängerungsoption wird der Konzessionärin spätestens zwölf Monate vor dem jeweiligen Vertragsende schriftlich mitgeteilt.
- 12.3 Der Konzedent kann die Konzession während ihrer Laufzeit ganz oder teilweise widerrufen, wenn die Konzessionärin Bestimmungen dieses Vertrags verletzt.
- 12.4 Bei behebbaren Vertragsverletzungen setzt der Konzedent der Konzessionärin zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustands. Wird die Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist nicht behoben, kann die Konzession widerrufen werden.
- 12.5 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder wenn eine Vertragsverletzung nicht behebbar ist, kann der Widerruf ohne vorgängige Nachfrist erfolgen. Als schwerwiegende Vertragsverletzungen gelten insbesondere:
- wiederholte Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungspflichten;
 - Verletzungen des Transparenzprinzips oder wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen;
 - vorsätzlich falsche Angaben gegenüber dem Konzedenten;
 - wettbewerbswidrige Abreden;
 - Verlust wesentlicher Voraussetzungen für die Vertragserfüllung;
 - Eröffnung eines Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens oder nachgewiesene Zahlungsunfähigkeit.

Der Widerruf erfolgt entschädigungslos. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Konzedenten bleiben vorbehalten.

- 12.6 Bei Beendigung der Konzession, insbesondere durch Zeitablauf, Widerruf oder einvernehmliche Aufhebung, gelten hinsichtlich der Entfernung oder Übertragung von Anlagen und Einrichtungen sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands die Bestimmungen gemäss Ziff. 7.7 und 7.8.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die vorliegende Konzession wird der Konzessionärin persönlich erteilt. Sie kann nur mit schriftlicher Zustimmung des Konzedenten gültig auf Dritte (einschliesslich Rechtsnachfolger) übertragen werden.
- 13.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam. Mündliche (Neben-)Abreden sind unverbindlich. Vorbehalten bleibt die einseitige Anpassung durch den Konzedenten aufgrund geänderter Verhältnisse, sofern dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich der Konzedent und die Konzessionärin, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

13.4 Alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zwischen den Parteien, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt bestimmt den Vorsitz des Schiedsgerichts. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Schiedsgerichtsort ist Basel-Stadt. Es ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

13.5 Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, je ein Exemplar für den Konzedenten und die Konzessionärin.

Für die Konzessionärin,

Ort, Datum:

Für den Konzedenten,

Ort, Datum:

Esther Keller

Die Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements des Kantons Basel-Stadt

Beilagen und Vertragsbestandteile

Folgende Beilagen bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

- Beilage 4: Plakatrichtplan (GPK)
- Beilage 5: Normenkatalog für standardisierte Elemente im öffentlichen Raum
- Beilage 7: Merkblatt politische Plakatierung
- Beilage 8: Merkblatt kantonale Kampagnen auf analogen Werbeflächen
- Beilage 12: Flächenliste Los 1
- Beilage 12a: Flächenliste Los 1 Zusatzleistungen